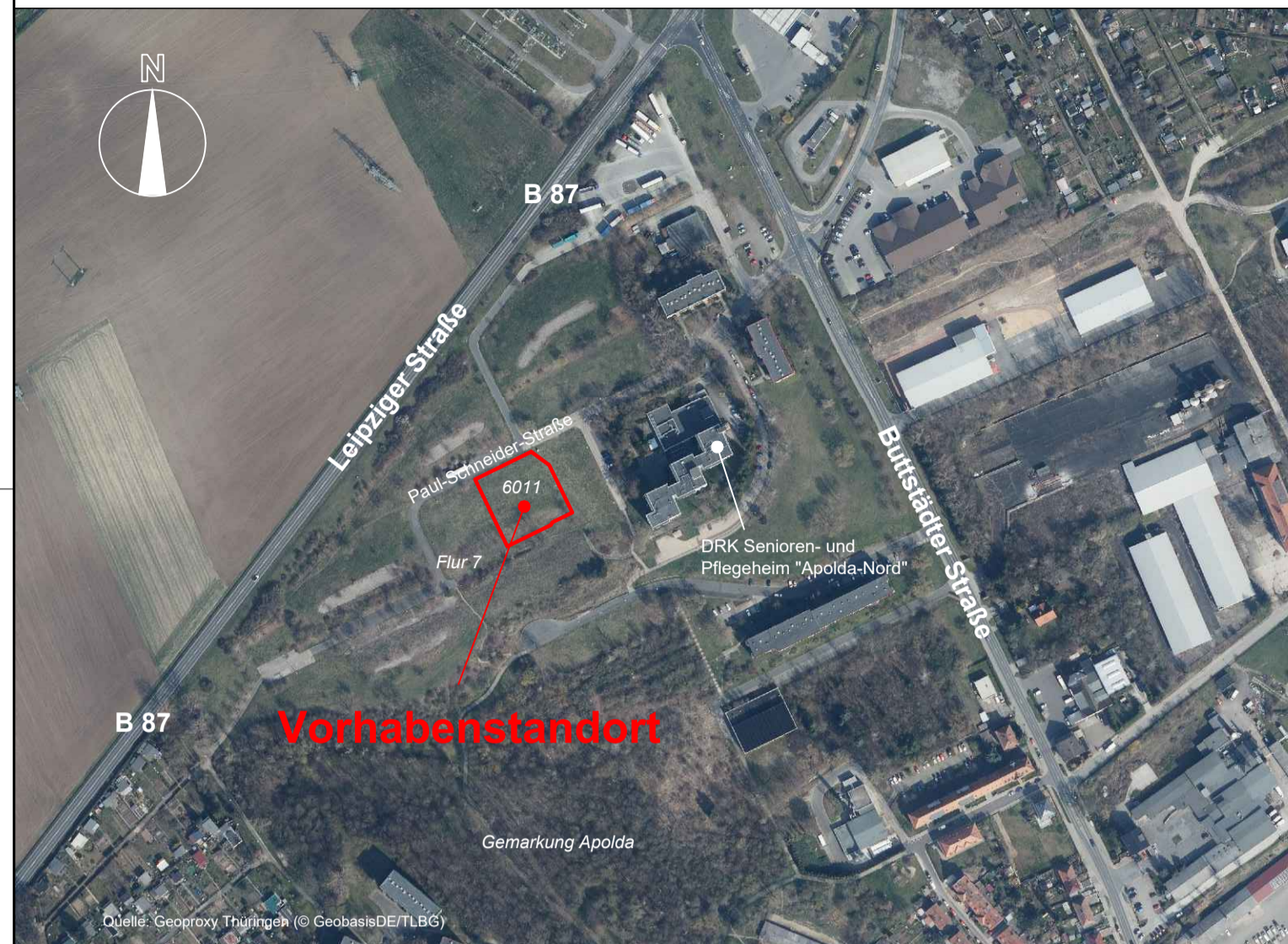
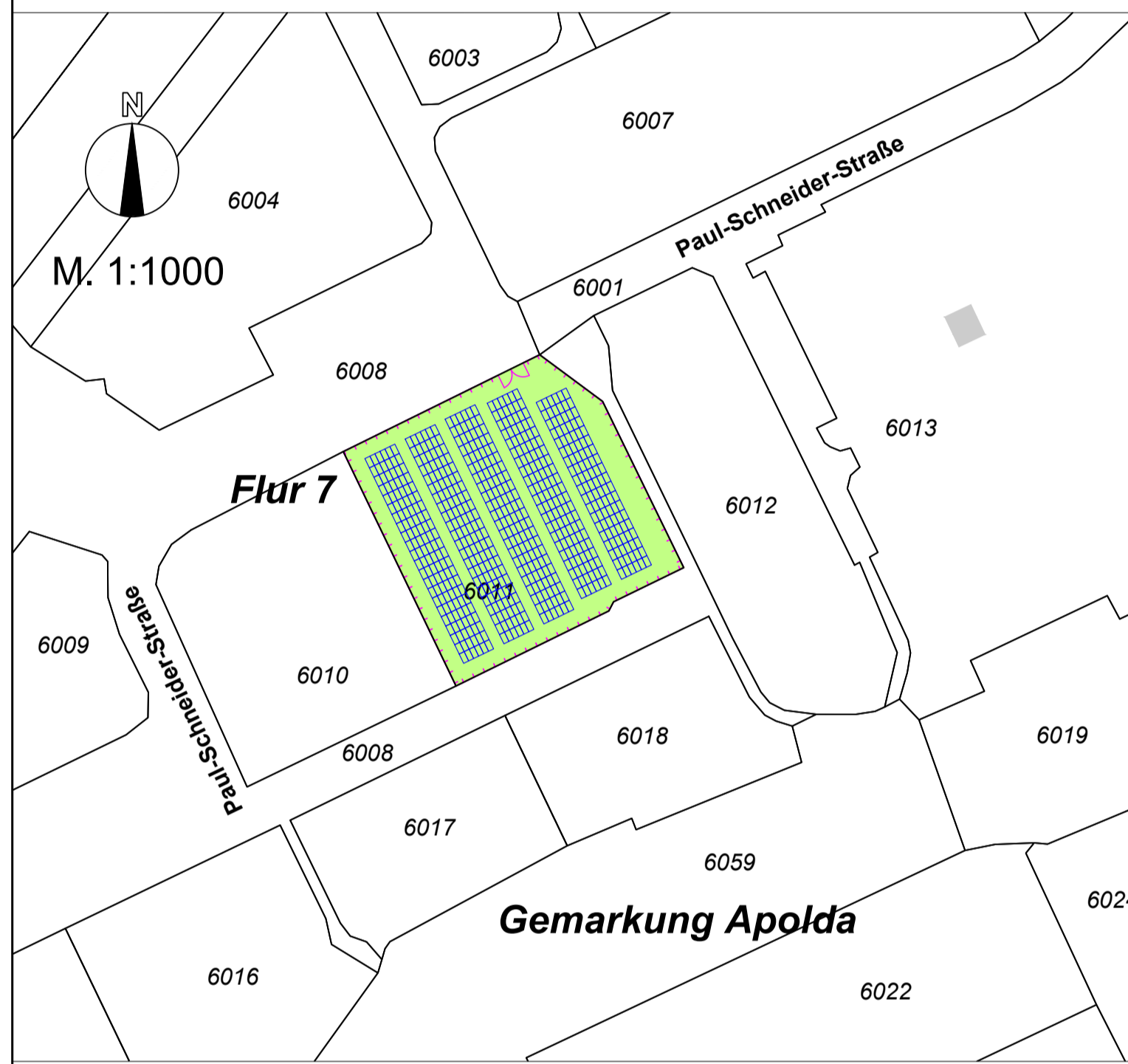


Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) "Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim" (Flurstück 6011, Flur 7, Gemarkung Apolda) Stadt Apolda

STANDORTÜBERSICHT

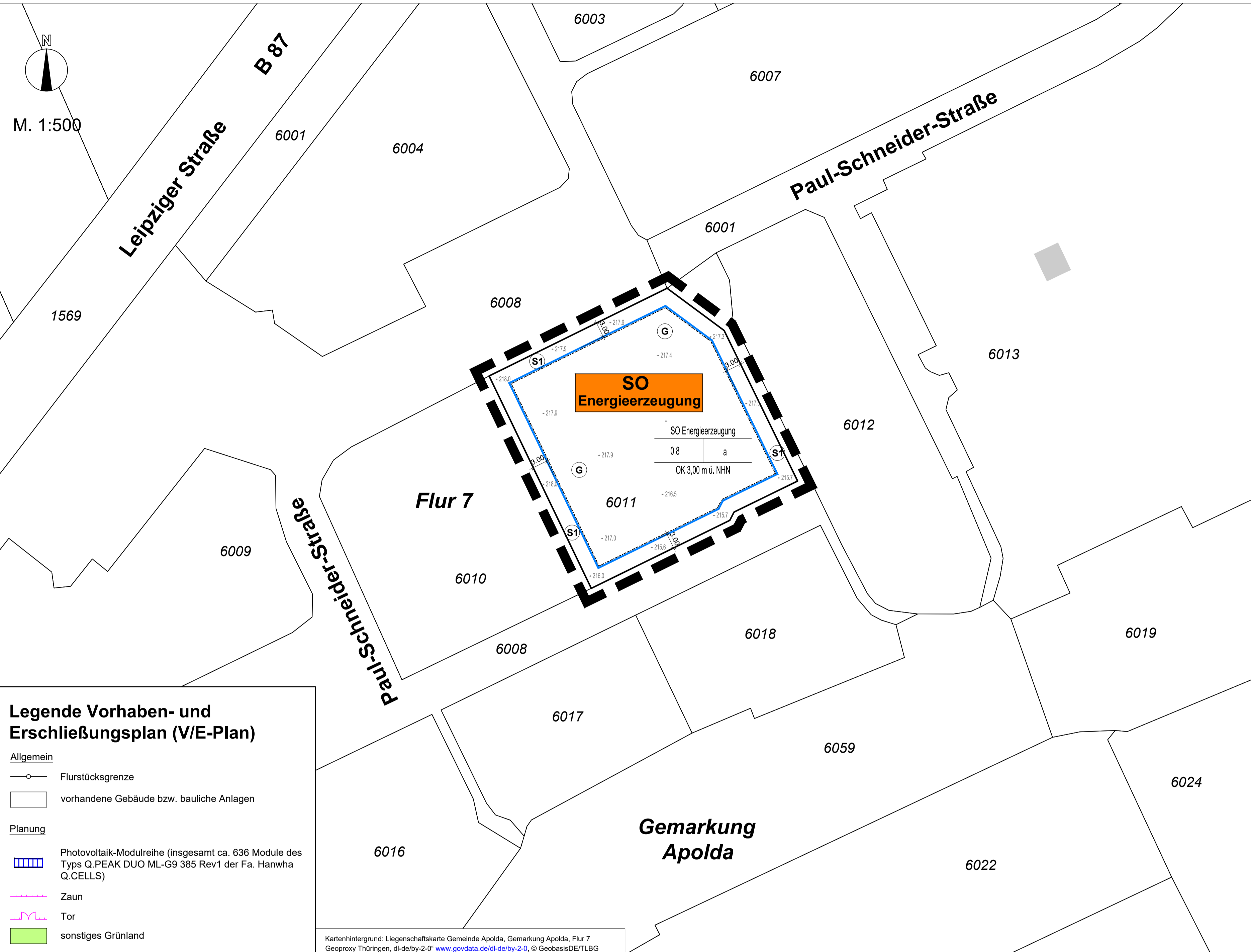


VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (TEIL C)



PV-Aufstellplanung: Energieversorgungs Apolda GmbH (Vorhabenträger) in Zusammenarbeit mit der KomSolar Service GmbH, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt, Ansprechpartner: Alexander Lorenz, Tel.: 03641-69 3379, E-Mail: alexander.lorenz@komsolar.de
Kartenhintergrund: Liegenschaftskarte Stadt Apolda, Gemarkung Apolda, Flur 7
Geoproy Thomagen, dl-deby-2-0 www.geobasis.de/dl-deby-2-0 © GeobasisDE/TLBG

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



Kartenhintergrund: Liegenschaftskarte Gemeinde Apolda, Gemarkung Apolda, Flur 7
Geoproy Thüringen, dl-deby-2-0 www.geobasis.de/dl-deby-2-0 © GeobasisDE/TLBG

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Planaufstellung und Satzungsbeschluss**
 - 1.1 Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ (Flurstück 6011, Flur 7, Gemarkung Apolda) der Stadt Apolda beschlossen nach § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Stadtrates am 02.06.2021 (Beschluss Nr. SR-153/21), Beschluss im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 04/21 am 18.06.2021 öffentlich bekannt gemacht.
 - 1.2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des VBP im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 04/21 am 18.06.2021. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.
 - 1.3 Öffentliche Auslegung des Entwurfes des VBP nach § 3 Abs. 2 BauGB gemäß Beschluss des Stadtrates am 24.11.2021 (Beschluss Nr. XXXX/2021) vom 20.12.2021 bis 21.01.2022 in der Stadtverwaltung Apolda (Bürgerbüro) nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 08/21 vom 10.12.2021 sowie im Internet über die Homepage der Stadt Apolda. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.
 - 1.4 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB durch den Stadtrat am 11.02.2022 (Beschluss Nr. XXXX/2022). Das Ergebnis der Abwägung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitgeteilt.
 - 1.5 Der Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 BauGB wurde vor dem Beschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 11.02.2022 durch den Stadtrat gebilligt (Beschluss Nr. XXXX/2022).
 - 1.6 Am 11.02.2022 wurde der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ (Flurstück 6011, Flur 7, Gemarkung Apolda) in der Fassung vom XXXXXXXX 2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung gemäß § 21 ThürKO beschlossen (Beschluss Nr. XXXX/2022).

Apolda, 2022
Stadt Apolda
Rüdiger Eisenbrand
- Bürgermeister -

2. Vorlage der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde
Vorlage der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ (Flurstück 6011, Flur 7, Gemarkung Apolda) der Stadt Apolda gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben der Stadt vom 2022. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung des Landratsamtes Weimarer Land vom 2022 erteilt. Aktenzeichen:

Apolda, 2022
Stadt Apolda
Rüdiger Eisenbrand
- Bürgermeister -

3. Ausfertigung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ (Flurstück 6011, Flur 7, Gemarkung Apolda) der Stadt Apolda mit dem Willen des Stadtrates wird bekundet. Hiermit wird die Planzeichnung (Teil A), die textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) in der Fassung vom XXXXXXXX 2021 gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO ausfertigt.

Apolda, 2022
Stadt Apolda
Rüdiger Eisenbrand
- Bürgermeister -

4. Bekanntmachung
Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ (Flurstück 6011, Flur 7, Gemarkung Apolda) der Stadt Apolda (Beschluss Nr. XXXX/2022) am 2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. /22 vom 2022 mit dem Hinweis auf § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sowie § 215 Abs. 1 BauGB, wonach die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Apolda von jedermann eingesehen werden kann. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 1 ff. ThürBekVO tritt die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ (Flurstück 6011, Flur 7, Gemarkung Apolda) der Stadt Apolda am 2022 in Kraft.

Apolda, 2022
Stadt Apolda
Rüdiger Eisenbrand
- Bürgermeister -

5. Sonstige Vermerke
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie dem Gebäudebestand innerhalb des Geltungsbereiches des VBP als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Erfurt, 2022
Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Katasterbereich Erfurt -
Siegel/Unterschrift

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1 Räumlicher Geltungsbereich
Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ der Stadt Apolda besteht aus dem vorhabenbezogenen Flurstück 6011 in der Flur 7 der Gemarkung Apolda und hat eine Größe von 2.082 m² (0,21 ha). Er ist mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers (Teil C dieser Planurkunde) deckungsgleich/identisch. **[Planurkunde VBP zugleich auch Vorhaben- und Erschließungsplan]**

2 Planungsrechtliche Festsetzungen
2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)
2.1.1 Baugebiet (§ 1 Abs. 3 BauNVO): SO - Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO). Zweckbestimmung: Energieerzeugung.
Das Sonstige Sondergebiet „Energieerzeugung“ dient der Unterbringung von Photovoltaikanlagen jeglicher Art, einschließlich deren Nebenanlagen. Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind außerdem Anlagen zur Speicherung und Nutzung der erzeugten Energie sowie bauliche Anlagen zum Abstellen und Lagern von Maschinen und Materialien, die dem Betrieb der Anlage dienen, zulässig. Ebenfalls zulässig sind Gebäude, die zur Unterbringung von elektrischen Betriebsanlagen oder dem zeitweiligen Aufenthalt von Aufsichts- und Berechtigspersonen dienen. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind bauliche Nebenanlagen wie z. B. Trafostationen, Anlagen zur Stromspeicherung oder zur Videoüberwachung zulässig. Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der zuvor festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet hat. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind nach § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB zulässig.
2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)
2.2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO): 0,8
2.2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen wird auf 3,00 m Oberkante (oberer Bezugspunkt) festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe ist für Nebenanlagen (wie z. B. Trafostationen) oder Anlagen zur Speicherung und Nutzung der erzeugten Energie sowie Gebäude, die zur Unterbringung von elektrischen Betriebsanlagen dienen, von bis zu 3,00 m zulässig.
Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante des natürlichen Geländes, dass durch eingetragene Höhenpunkte in der Planzeichnung (Teil A) definiert ist (Angaben aus dem DGM 10 in m ü. NNH). Im Zweifelsfall gilt als unterer Bezugspunkt, der vermessungstechnisch nächstgelegene Höhenpunkt, an dem höchstgelegenen bergseitigen Eckpunkt des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage.
2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)
Grundsätzlich gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Für die Photovoltaik-Modulreihen gilt diesbezüglich eine abweichende Bauweise dahingehend, dass für diese eine maximale Länge zulässig ist, die sich aus der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche ergibt.
Die überbaubare Grundstücksfläche wurde durch den Eintrag einer Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.
2.4 Grünordnung
2.4.1 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Nr. 1 Innerhalb des Geltungsbereiches des VBP ist durchzuführen:
G Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Offenlandfläche frei von Gehölzen zu halten und als extensives Grünland zu entwickeln. Dazu sind die Flächen der natürlichen Sukzession zu überlassen und/oder mit einer Initialsaat zu begrünen. Die Einbringung fremder Bodenstoffe ist nicht zulässig. Grünland ist einmal jährlich ab Mitte Juli mit Abtransport des Mahdgrutes zu mähen. Alternativ ist eine Beweidung (keine Dauerstandweide) zulässig. Allen zwei Jahre ist im Bedarfsfall außerhalb des Zeitraums 10.02. bis 01.10. eine zusätzliche Mahd mit Abtransport des Mahdgrutes zulässig.

S1 Bei Einfriedungen ist zwischen Unterkante Zaun und der Bodenunterkante ein Mindestabstand von 20 cm einzuhalten (vgl. baurechtliche Festsetzung 3.3).
Nr. 2 Eine Unterschreitung des in der Begründung des VBP angebenen Mindestabstands zwischen Unterkante Module und Bodenoberfläche von 70 cm ist nicht zulässig.
Nr. 3 Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampf-Lampen bzw. Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Straßenleuchten mit maximal 3000 Kelvin Farbtemperatur oder gleichwertige insektenfreundliche Lichtquellen zu verwenden.
Nr. 4 Die Baufeldfeinmachung im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen in der Brutzeit von Vögeln des Offenlands (15. März bis 31. August) ist nicht zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig, wenn die entsprechenden Flächen zuvor von einem Ornithologen begangen und freigegeben wurden.
Nr. 5 Die Wurzelbereiche von nicht zu fallenden Bäumen sind auf einer Fläche von mindestens 6,00 m² von Neuversiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung (z. B. durch Überführung des Wurzelraums) zu schützen. Dabei muss der Abstand von neu zu versiegelnden Flächen zum Stammmittelpunkt mindestens 2,50 m betragen.
Nr. 6 Außerhalb des Geltungsbereiches des VBP ist auf dem (stadteigenen) Flurstück 509 in der Flur 4 der Gemarkung Sulzbach (Stadtgebiet Apolda) durchzuführen:
E 1 Anpflanzung von 16 Obstbäumen (Qualität: Hochstamm, 2x verpflanzt, Stu 6-8 cm) entlang der südlichen Seite des bestehenden landschaftlichen Weges (Innerhalb des bestehenden Ruderalraumes) auf mindestens 700 m² gemäß Vorgaben des Maßnahmenkataloges E 1 im Umweltbericht (vgl. Anlage 3 der Begründung).
Nr. 7 Bei Maßnahmen und auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des VBP sind der Auftrag von Mutterboden, sonstigen Bodenstoffen oder Kompost, das Mulchen und das Einbringen von Ansäen sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden (Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide, Totalherbizide oder Ähnliches) nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn hierfür eine befürwortete Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt.

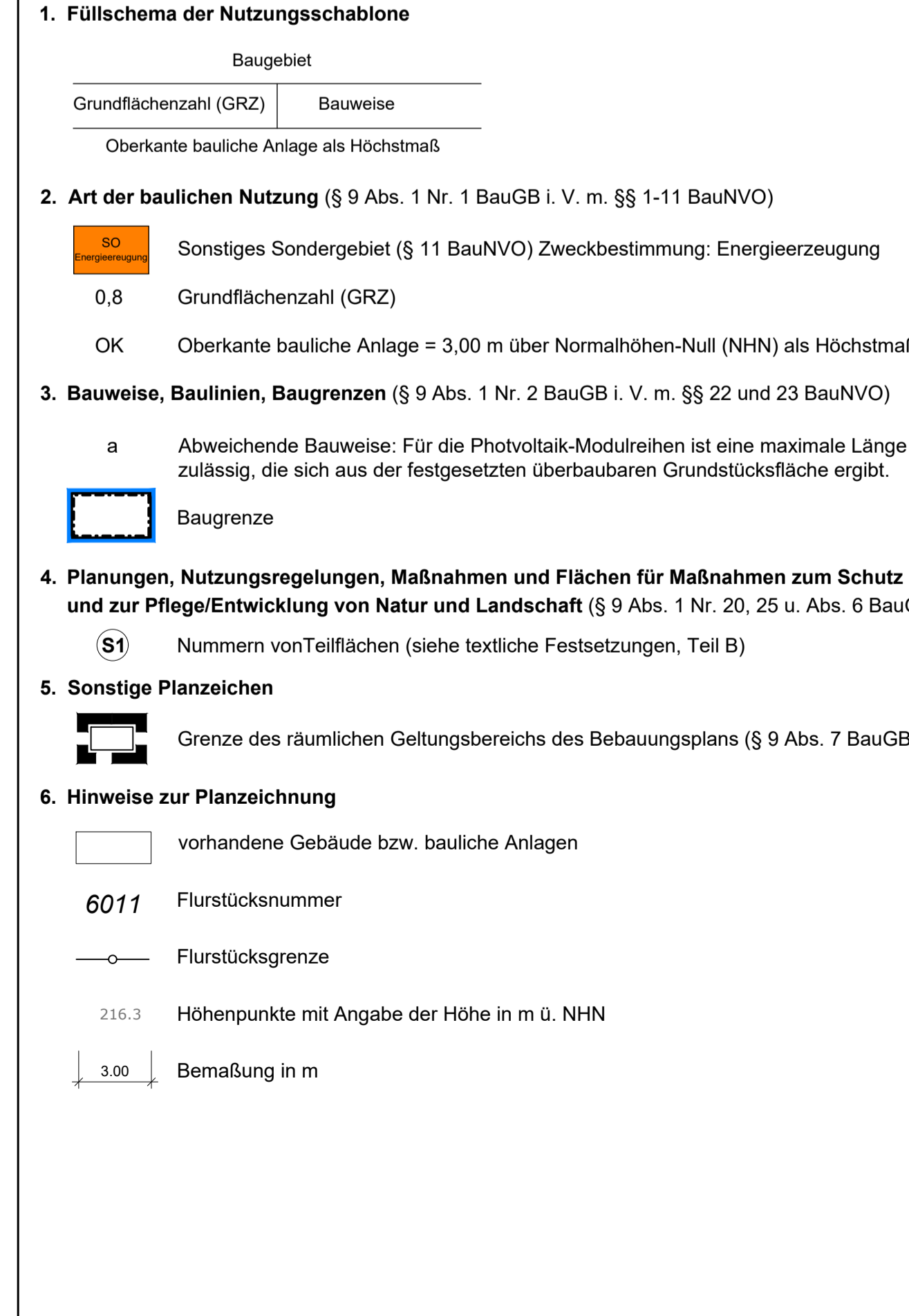
3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 178 und § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 8 ThürBO)
3.1 Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO)
Es sind ausschließlich reflexions- bzw. blendarme Materialien (insbesondere Photovoltaik-Module bzw. Solarpaneele) zulässig, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
3.2 Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 2 ThürBO)
Es ist eine Werbeanlage bis 2,20 m Höhe zulässig. Fahnen sind nicht zulässig.
3.3 Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)
Einfriedungen sind in Form eines Maschendraht- oder Stabgitterzauns bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist zwischen dem natürlichen Geländeverlauf (Bodenoberkante) und der Zaununterkante ein Abstand von 20 cm einzuhalten (vgl. gründerische Festsetzung 2.4.1, Nr. 1 S1). Bei der Farbwahl der Einfriedungen sind grundsätzlich nur gedockte (warme) Farbtöne zu verwenden. Grelle (sehr helle) Farbtöne (z. B. hellrot, hellgrün, hellgelb, hellblau) sind nicht zulässig.

4 Sonstige Hinweise und Festsetzungen
4.1 Zufallsfunde/archäologische Denkmalpflege
Bei Erdarbeiten können archäologische (Zufalls-)Funde (Bodendenkmale im Sinne des § 1 Abs. 7 ThürDSchG) wie z. B. Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdfarben auftreten. Nach den Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (vgl. § 16 ff ThürDSchG) sind Funde unverzüglich dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Weimarer Land zu melden. Nach § 16 Abs. 3 ThürDSchG sind der Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nach der Meldung in einem unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

4.2 Erdaufschlüsse/Bodenaushub/Abfälle
Geplante Erdaufschlüsse und große Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) in Jena rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse, einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen, sind dem TLUBN zu übergeben.
Der Baugrubenaushub ist nach Möglichkeit im Baugruben zu deponieren bzw. auf dem Baugrundstück zu belassen. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei dem Boden- bzw. Baugrubenaushub um unbelasteten Boden im Sinne des Anhangs 3 Tabelle 2 Spalte 9 der DepV handelt.
Die bei der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage anfallenden Abfälle, insbesondere Abfälle aus den Erdaufschlüssen, Gründungsarbeiten, Verpackungen, defekte Module etc., sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung nach den Bestimmungen des KrWG zuzuführen.
4.3 Schadstoffe
Werden bei Erdbauarbeiten zum Bauvorhaben oder zu den Ausgleichsmaßnahmen Bodenverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen oder ergeben sich anderweitig Anhaltspunkte für Schadstoffe- oder -austag, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Weimarer Land zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
4.4 Amtliches Raumbezugsystem/Grenzmakrierungen
Festpunkte des amtlichen Raumbezugsystems gemäß § 5 ThürVermGeoG sind zu schützen. Bauliche Veränderungen innerhalb eines Radius von 2 m von einem Festpunkt des örtlichen Raumbezugsystems sind dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) in Erfurt zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.
Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben dafür Sorge zu tragen, dass vorhandene und künftig verbleibende Grenzmarkierungen durch geeignete Maßnahmen erkennbar und dauerhaft erhalten bleiben.
4.5 Grundwasseremessstellen/Niederschlagswasser
Zu vorhandenen Grundwasseremessstellen ist mit baulichen Anlagen/Gebäuden grundsätzlich ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten.
Das anfallende unversuchte Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen befestigten Flächen ist auf dem Grundstück, wo es anfällt, zu sammeln und zu verwerten. Überschüssiges Niederschlagswasser soll dem Naturkreislauf durch Retention, Verdunstung oder zeitverzögertes Einleiten in den Vorfluter zurückgeführt werden.
4.6 Natur- und Artenschutz
Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.
Beim unerwarteten Auftreten besonders oder streng geschützter Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG mit Berührung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Weimarer Land zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
4.7 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und Festsetzungen des Bauleitplans
Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder Festsetzungen dieses VBP können verschiedene Bußgeld- und Strafverfahrensbehörden berührt sein, die zu Geldbußen von bis zu 50.000 EUR oder Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren führen.
4.8 Abkürzungen/Gesetzesgrundlagen
Dem VBP ist gemäß § 2a BauGB eine Begründung beigelegt. In dieser werden u. a. die auf der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) verwendeten Abkürzungen erklärt und die zum Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Beschlussfassung zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften aufgeführt.

Legende Planzeichnung

nach Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)



Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP)

„Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Paul-Schneider-Straße am Seniorenheim“ (Flurstück 6011, Flur 7, Gemarkung Apolda)

Stadt Apolda
Maßstab: 1:500
Planungsstand: Entwurf 10/2021

Stadt: **Stadt Apolda**
Markt 1, 99510 Apolda
Bürgermeister: Herr Rüdiger Eisenbrand
Tel.: 03644-650 0, Fax: 03644-650 400
E-Mail: stadterwaltung@apolda.de, Internet: www.apolda.de

Vorhabenträger: **Energieversorgung Apolda GmbH**
Heidenberg 52, 99510 Apolda
Ansprechpartner: Herr Peter Meitz
Tel.: 03644-5028 2871, Fax: 03644-5028 28
E-Mail: peter.meitz@evapolda.de, Internet: www.evapolda.de

Planungsbüro: **Thüringer Landesgesellschaft mbH**
Weimarische Straße 29 b, 99099 Erfurt
Bearbeiter: Herr Dipl.-Ing. (FH) Stephan Knoll
Tel.: 0361-4413 116, Fax: 0361-4413 299
E-Mail: s.knoll@tlg.de, Internet: www.tlg.de